



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

10.0433.02 / 07.5204.04 / 07.5076.04

Basel, 7. April 2011

Kommissionsbeschluss
Vom 6. April 2011

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag betreffend Sportgesetz

sowie zum

Bericht zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt (P075204) und Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine (P075076)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission	3
3.1 Hearing und Eintreten	3
3.2 Beratung im Einzelnen	4
3.2.1 § 2	4
3.2.1.1 Kommissionsantrag zu § 2.....	4
3.2.1.2 Kommentar zu § 2.....	4
3.2.2 II. Aufgaben des Kantons.....	4
3.2.2.1 Kommentar zu II: Aufgaben des Kantons	4
3.2.3 § 5 Abs. 1	5
3.2.3.1 Kommissionsantrag zu § 5 Abs. 1	5
3.2.3.2 Kommentar zu § 5 Abs. 1.....	5
3.2.4 § 6 Abs. 3 und 4	5
3.2.4.1 Kommissionsantrag zu § 6 Abs. 3 und 4	5
3.2.4.2 Kommentar zu § 6 Abs. 3.....	6
3.2.4.3 Kommentar zu § 6 Abs. 4.....	6
3.2.5 Titel IV, §§ 10 und 11	7
3.2.5.1 Kommissionsantrag zu Titel IV, §§ 10 und 11	7
3.2.5.2 Kommentar zu Titel IV, §§ 10 und 11.....	7
3.3 Stellungnahme der Kommission zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt	8
3.4 Stellungnahme der Kommission zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine	8
4. Beschlüsse der Kommission	9
5. Anträge	9

Beilagen: Synoptische Darstellung zum Sportgesetz
 Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Sportgesetz

2. Ausgangslage

Auf Bundesebene regelt Art. 68 BV (SR 101) die Kompetenz des Bundes Sport zu fördern. Der Bund hat den Verfassungsartikel mit dem Sportförderungsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 [SR 415.0]) und zahlreichen Verordnungen umgesetzt. Die Kantone werden in Art. 7 Abs. 3 Sportförderungsgesetz mit der Durchführung von «Jugend und Sport» als eine von mehreren Massnahmen zur Förderung des Sportes beauftragt. Das Sportförderungsgesetz befindet sich seit 2008 in Totalrevision. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist für 2013 geplant. Gemäss Auskunft der Vertreter der Verwaltung sei dennoch keine Gesetzesrevision auf kantonaler Ebene zu erwarten.

Auf Kantonsebene regelt § 36 KV (SG 111.100) die staatliche Förderung der sportlichen Betätigung. Mit der Motion André Weissen und Konsorten vom 19. September 2007 wird schliesslich die Vorlage eines formellen Gesetzes zur Umsetzung des § 36 KV verlangt. Der Anzug Christine Keller und Konsorten vom 9. Mai 2007 fordert eine finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2010 hat der Grosse Rat den Ratschlag des Regierungsrates betreffend Sportgesetz vom 14. April 2010 sowie Bericht zur Motion André Weissen und Konsorten und Anzug Christine Keller und Konsorten (inskünftig Ratschlag) seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Vorberatung überwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgt der Regierungsrat die Umsetzung der Kantonsverfassung sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der primär zuständigen Abteilung Sport im Erziehungsdepartement. Es handelt sich vorwiegend um eine Konsolidierung der bestehenden Praxis.

Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat zur Gesetzesvorlage, der Motion André Weissen und Konsorten und dem Anzug Christine Keller und Konsorten in seinem Ratschlag macht, wird hier auf dessen Inhalt verwiesen.

3. Die Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Hearing und Eintreten

An ihrer ersten Sitzung vom 15. Dezember 2010 hat sich die Kommission den Ratschlag durch die Herren Hansjörg Lüking, Leiter Bereich Jugend, Familie und Sport (ED) und lic. phil. Thomas Mächler, Leiter Kommunikation und Koordination (ED) eingehend vorstellen lassen und ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Die Beratungen wurden zusätzlich an einer Sitzung von Peter Howald, Leiter Abteilung Sport/Sportamt (ED) begleitet.

Die Kommission beriet die Vorlage, welche als solche unbestritten war und zu keinen grossen Diskussionen Anlass gab, an insgesamt 4 Sitzungen.

3.2 Beratung im Einzelnen

Vorliegender Bericht nimmt im Folgenden einerseits Stellung zu denjenigen Paragrafen, die eine Änderung gegenüber dem Ratschlag erfahren haben sowie andererseits zu den Bestimmungen, welche in der Kommission zu vertieften Diskussionen geführt haben. Er orientiert sich sowohl hinsichtlich Titel und Reihenfolge an der Vorlage. Änderungen können im Detail der synoptischen Darstellung (Beilage 1) entnommen werden.

3.2.1 § 2

3.2.1.1 Kommissionsantrag zu § 2

Fairness

§ 2 Der Kanton tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.

3.2.1.2 Kommentar zu § 2

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, § 2 mit einem Abs. 2 zu ergänzen, um die explizite Erwähnung von unerlaubten, leistungsfördernden Substanzen festzuschreiben. Mit dieser Ergänzung sollte dem kriminellen Aspekt von Doping und dem unfairen Charakter Rechnung getragen werden sowie die ablehnende Haltung gegenüber unerlaubten, leistungsfördernden Substanzen deutlich signalisiert werden. Der Antrag wurde kontrovers diskutiert. Es wurde die Meinung vertreten, dass die explizite Erwähnung von Doping die Systematik des mehrheitlich generell und abstrakt formulierten Gesetzes durchbreche und in der vorgeschlagenen Formulierung gar zu einer Abschwächung des Fairnessgrundsatzes führen könnte. Der vorliegende § 2 schliesse zudem die Ahndung von Doping nicht aus. Der Ratschlag (vgl. Ziff. 7.2.1, Fairness (§2), S. 12) verweist denn auch ausdrücklich auf die Möglichkeit Förderung und Unterstützung einzustellen, wenn Doping oder unerlaubte Mittel verwendet werden.

Die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, Doping nicht explizit in § 2 zu erwähnen.

3.2.2 II. Aufgaben des Kantons

3.2.2.1 Kommentar zu II: Aufgaben des Kantons

Im Rahmen der Beratung wurde bemängelt, dass die Aufgaben der Gemeinden im Gesetz keine Erwähnung finden und die Befürchtung geäussert, dass dadurch den Gemeinden letztendlich die Kompetenz abgesprochen werden könnte, weitergehende Aktivitäten durchzuführen. Im Ratschlag (vgl. Ziff. 8. Auswirkungen auf die Gemeinden, S. 19 f.) wird ausgeführt, dass auf eine explizite Aufzählung der Gemeindeaufgaben bewusst verzichtet worden sei, den Gemeinden gleichzeitig aber auch keine speziellen Aufgaben oder Pflichten auferlegt worden seien. Die Vertreter der Verwaltung haben ausgeführt, dass es den Gemeinden unbenommen sei über das kantonale Gesetz hinaus Sportförderung zu betreiben. Den Gemeinden werden keine Einschränkungen auferlegt. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

dem Kanton und den Gemeinden ergebe sich klar aus dem Gemeindegesetz (SG 170.100), insbesondere den §§ 2, 3 Abs. 1, 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 lit. g. Die Gemeinden können und sollen den Sport im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie fördern. So gehöre etwa der Betrieb von Sportanlagen klar zu den kommunalen Aufgaben. Der Kanton könne sich gemäss § 6 Abs. 4 aber an diesen beteiligen.

3.2.3 § 5 Abs. 1

3.2.3.1 Kommissionsantrag zu § 5 Abs. 1

Aus- und Weiterbildung

§ 5 Die Sporttätigkeiten und Sportangebote **sollen** von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt werden.

3.2.3.2 Kommentar zu § 5 Abs. 1

Hinsichtlich der Formulierung des § 5 Abs. 1 wurde die Befürchtung geäussert, dass aufgrund der Bestimmung vorausgesetzt werden könnte, dass alle Vereinsleiter eine pädagogische Ausbildung vorweisen müssten. Dies würde auch eine gravierende Einschränkung in Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Folge haben. Die Vertreter der Verwaltung haben hierzu ausgeführt, dass im Sport im Sinne einer deutlichen Zielsetzung die Ausbildung von Personal gefördert werden solle. Diese Aufgabe obliege dem Kanton wie die systematische Einordnung der Bestimmung unter „II. Aufgaben des Kantons“ klar aufzeige, so dass nur kantonale Angebote gemeint seien. Die sportpädagogische Aus- und Weiterbildung bedeute Zielsetzung und werde *nicht* als Voraussetzung verstanden.

Um in dieser Frage Klarheit zu schaffen hat die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen die Präzisierung des § 5 Abs. 1 mittels einer „Soll-Bestimmung“ beschlossen.

3.2.4 § 6 Abs. 3 und 4

3.2.4.1 Kommissionsantrag zu § 6 Abs. 3 und 4

Sportanlagen

§ 6 Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung.

² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen.

³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsggebühren. **Für Kurse und Anlässe, die im Rahmen von «Jugend und Sport» durchgeführt werden, werden keine Mietgebühren in Rechnung gestellt.**

⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen. ~~Für den Kanton handelt das zuständige Departement.~~

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

3.2.4.2 Kommentar zu § 6 Abs. 3

Aus der Kommission wurde zunächst der Antrag gestellt § 6 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass „Für «Jugend und Sport» – Kurse die Sport- und Bewegungsanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“ Ziel dieser Ergänzung sei eine Konkretisierung zum Anzug Christine Keller und Konsorten.

In der Diskussion wurde die Fokussierung auf «Jugend und Sport» – Kurse sowohl seitens der Kommission als auch der Verwaltung begrüsst, weil dadurch eine gewisse Professionalität und Aufsicht gewährleistet sei, was bei „Adhoc-Zusammenschlüssen“ von wenigen Jugendlichen nicht der Falle wäre.

Der Begriff „kostenlos“ wurde hingegen kritisiert und vorgeschlagen klar zwischen „Benützungsgebühren“ und „Kosten“ zu unterscheiden. Demnach soll die reine Nutzung gebührenfrei sei, anfallende variable Kosten für Strom, Reinigung, zur Verfügung Stellen von Spezialgeräten etc. aber überbunden werden können. Die Verwaltung hat ihrerseits darauf hingewiesen, dass das Departement hierzu eine Gebührenverordnung erlassen werde, welche zusätzlich Klarheit darüber gebe, dass die reine Benutzung an sich gebührenfrei sei, allfällige Kosten wie Reinigung etc. dem Nutzer aber in Rechnung gestellt würden und darauf hingewiesen, dass dies bereits der geltenden Praxis entspreche und somit lediglich eine Festschreibung des Status quo auf Gesetzesstufe bedeute.

Die Verwaltung hätte begrüsst, wenn die Bestimmung dahingehend präzisiert worden wäre, dass die Sportanlagen „nach Verfügbarkeit“ zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission erachtet einen derartigen Einschub für unnötig, da bereits in den vorangegangenen Bestimmungen geregelt sei, dass der Kanton die Anlagen nur nach Verfügbarkeit zuordne.

Schliesslich entschied sich die Kommission, die Ergänzung aus systematischen Gründen in § 6 Abs. 3 anzufügen, weil dort die Regelung der Gebühren erfolge.

Die Kommission hat die Ergänzung des § 6 Abs. 3 stillschweigend beschlossen.

3.2.4.3 Kommentar zu § 6 Abs. 4

1. § 6 Abs. 4 Satz 1

Der Begriff „in der Region“ hat zu Diskussionen Anlass gegeben. Es wurde kritisiert, dass dieser Begriff die Landgemeinden Riehen und Bettingen zu wenig einbeziehe und sich vielmehr auf inner- und ausserkantonale Sportanlagen beziehe.

Andererseits wurde auf die spezielle geografische Situation des Kantons Basel-Stadt hingewiesen, wonach einige Sportanlagen im Nachbarkanton oder teilweise auch im Ausland lägen. Mit der bewusst offen gewählten Formulierung „in der Region“ werde verdeutlicht, über das rein Kantonale hinausgehen zu wollen. Diese umfasse den Kanton, die Landgemeinden, andere Kantone und auch das nahe Ausland.

2. § 6 Abs. 4 Satz 2

Es wurde der Antrag gestellt Satz 2 des § 6 Abs. 4 zu streichen, da das Festschreiben der Innendelegation zwischen Regierungsrat und Departement nicht Sache des Gesetzes sei.

Die Vertreter der Verwaltung haben darauf hingewiesen, dass es sich beim fraglichen Satz um eine Delegationsnorm handle, welche dem zuständigen Departement ermögliche, die Abklärungen zur Finanzierung selbständig zu verhandeln und eine Streichung zur Folge hätte, dass sich das Erziehungsdepartement vor jeder Vereinbarung explizit vom Regierungsrat

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ermächtigen lassen müsste. Dies wäre mit einem grossen Aufwand für das Departement verbunden. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Finanzierung in 7 von 10 Fällen über den Swisslos-Sportfonds erfolge, so dass die Zuständigkeit in der Mehrheit der Fälle ohnehin bei der Swisslos-Sportfonds-Kommission liege.

Der Argumentation der Verwaltung folgend wurde Gegenantrag auf Belassen des § 6 Abs. 2, Satz 2 gestellt.

Die Kommission hat mit 3 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 4 Satz 2 beschlossen.

3.2.5 Titel IV, §§ 10 und 11

3.2.5.1 Kommissionsantrag zu Titel IV, §§ 10 und 11

IV. PLANUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DATENBEARBEITUNG

Planung

§ 9 unverändert

Zusammenarbeit

§ 10 Das zuständige Departement **erarbeitet die Planung** in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Datenbearbeitung

§ 11 Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.

3.2.5.2 Kommentar zu Titel IV, §§ 10 und 11

In der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Bestimmung des § 10 überhaupt erforderlich sei, zumal eine Zusammenarbeit des Kantons auch ohne diese Festschreibung möglich sei. Wie im Ratschlag (Ziff. 7.5.3 Zusammenarbeit (§11), S. 18) und von den Vertretern der Verwaltung ausgeführt, steht diese Bestimmung als Absichtserklärung und Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen inner- und ausserkantonalen Institutionen. Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seiner Grösse auf die Ressourcen ausserhalb angewiesen.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Reihenfolge der drei Bestimmungen systematisch nicht richtig gewählt wurde, zumal sich die Zusammenarbeit in § 11 (gemäss Ratschlag) auf die Planung in § 9 beziehe. Mit dem dazwischen geschalteten § 10 (gemäss Ratschlag) zur Datenbearbeitung gehe dieser Zusammenhang aber verloren. Aufgrund der veränderten Reihenfolge der §§ 10 und 11 muss auch die Reihenfolge der Aufzählung im Titel angepasst werden.

Die Kommission hat deshalb stillschweigend beschlossen

1. Reihenfolge des Titels IV zu ändern: der Titel lautet neu: IV. PLANUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DATENBEARBEITUNG

2. Abfolge der §§ 10 und 11 zu tauschen. § 10 wird zu § 11 und umgekehrt.
3. Formulierung des neuen § 10 (bisher § 11), erster Satz zusätzlich anzupassen. Satz 1 lautet neu wie folgt: Das zuständige Departement ~~erfüllt~~ erarbeitet diese Aufgabe Planung in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen.

3.3 Stellungnahme der Kommission zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt

Die Motionäre ersuchen den Regierungsrat ein Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt zu erlassen. Mit Beschluss Nr. 08/08/26G vom 21. Februar 2008 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Motion überwiesen und dem Regierungsrat eine Frist bis 21 Februar 2012 zur Ausarbeitung einer Vorlage eingeräumt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beantragt der Regierungsrat die Motion als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission erachtet die Anliegen der Motionäre als erfüllt und hat einstimmig beschlossen die Motion als erledigt abzuschreiben.

3.4 Stellungnahme der Kommission zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine

Der Anzug fordert eine finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine als Pro-Kopf-Subvention im Sinne des Zürcher Modells oder in ähnlicher Art und Weise. Die Anzugsteller bemängeln, dass die finanzielle Unterstützung der Sportvereine in Basel durch den Staat für ihr Engagement im Jugendsport im Vergleich zur Situation in anderen Gemeinden bescheiden sei, da sie sich im Wesentlichen auf die nur bedingt kostenlose Benützung der Sportanlagen durch die Junioren sowie die überall ausgerichteten Ausschüttungen aus dem Sporttofond und den „Jugend und Sport“- Beitrag beschränke. Nachdem der Regierungsrat am 21. April 2009 dem Grossen Rat ein erstes Mal dazu berichtet hatte und der Grosse Rat mit Beschluss vom 24. Juni 2009 beschlossen hatte, den Anzug stehen zu lassen, beantragt der Regierungsrat aufgrund des Ratschlags den Anzug als erledigt abzuschreiben. Der Gesetzesentwurf schaffe die rechtlichen Grundlagen für eine kantonale Förderung, die über die Förderung via «Jugend und Sport» des Bundes deutlich hinausgehe. Unterstützt werden soll die Sport- und Bewegungsförderung sowie Nachwuchsförderung in allen Sportarten sowohl in Form von direkter Förderung (Geldleistungen) als auch von indirekter Förderung (Bereitstellung von Sportanlagen). Damit sei die Forderung der Anzugsteller nach rechtlichen Grundlagen für eine stärkere Unterstützung der Jugendsportvereine erfüllt.

Was die finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen anbelangt, so wird auf das Schreiben des Regierungsrates 07.075076.02 vom 22. April 2009 sowie den Ausführungen im Ratschlag auf S. 9 verwiesen. Im Jahre 2008 erfolgte zusätzlich zu den Subventionen erstmals eine spezielle Jugendförderung in Höhe von CHF 250'000 für die in Basel-Stadt wohnhaften Juniorinnen und Junioren in Baselstädtischen Vereinen. Dieser Basisbetrag in Höhe von CHF 250'000 wird auch in Zukunft weitergeführt. Zusätzlich wurde im Jahre 2010 der Jugendförderungsbeitrag gemäss Beschluss der Sport-Toto-Kommission um weitere CHF 125'000 aufgestockt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den erkennbaren Be-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

mühungen, mit den Sport-Toto-Mitteln die Jugendsportförderung noch gezielter zu unterstützen, die Anliegen des Anzuges nach finanzieller Unterstützung der Jugendsportvereine erfüllt seien.

Die Kommission kritisiert, dass der Kanton einerseits finanzielle Unterstützung zuspreche, diese gleichzeitig aber durch die Erhebung von Gebühren wiederum schmälere. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine gezielte Förderung der Baselstädter Jugendlichen erfolgen könne, anstelle der ungebundenen Ausschüttung der Unterstützung an die Vereine. Die Kommission hat in § 6 Abs. 3 nunmehr ausdrücklich verankert, dass für Anlässe, die im Rahmen von «Jugend und Sport» durchgeführt werden, keine Mietgebühren in Rechnung gestellt werden dürfen (vgl. Ziff. 3.2.4.2. Kommentar zu § 6 Abs. 3).

Die Kommission hat einstimmig beschlossen den Anzug als erledigt abzuschreiben.

4. Beschlüsse der Kommission

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 2011:

- 1.) das Sportgesetz in der vorliegenden Fassung einstimmig verabschiedet.
- 2.) einstimmig beschlossen die Motion André Weissen und Konsorten vom 19. September 2007 als erledigt abzuschreiben.
- 3.) einstimmig beschlossen den Anzug Christine Keller und Konsorten vom 9. Mai 2007 als erledigt abzuschreiben.

Vorliegender Bericht wurde am 6. April 2011 einstimmig genehmigt und der Präsident der Kommission zum Sprecher bestimmt.

5. Anträge

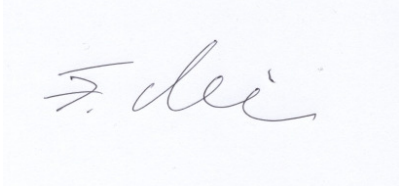
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

- 1.) Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses betreffend Sportgesetz zuzustimmen.
- 2.) Die Motion 07.5204.02 André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.
- 3.) Den Anzug 07.5076.02 Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine als erledigt abzuschreiben.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Basel, den 6. April 2011

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'F. Meier', is centered within a light blue rectangular box.

Felix Meier
Präsident

Beilage

Synoptische Darstellung zum Sportgesetz
Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Sportgesetz

Beilage 1**Synoptische Darstellung zum Sportgesetz**

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 36 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. xx.xxxxx.xx vom xx.xxxxx und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 36 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0433.01 / 07.5204.03 / 07.5076.03 vom 14. April 2010 und in den Bericht Nr. 10.0433.02 / 07.5204.04 / 07.5076.04 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011 beschliesst:</p>
<p>I. ZWECK UND ZIEL</p> <p>§ 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness.</p> <p>² Der Kanton fördert und unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen.</p>	<p>I. ZWECK UND ZIEL</p> <p>§ 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness.</p> <p>² Der Kanton fördert und unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen.</p>
<p><i>Fairness</i></p> <p>§ 2 Der Kanton tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.</p>	<p><i>Fairness</i></p> <p>§ 2 Der Kanton tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.</p>
<p>II. AUFGABEN DES KANTONS</p> <p><i>Sport- und Bewegungsförderung</i></p> <p>§ 3 Der Kanton Basel-Stadt fördert «Jugend und Sport» und den Erwachsenensport in Zusammenarbeit mit dem Bund.</p> <p>² Der Kanton fördert die von privaten Verbänden und Vereinen</p>	<p>II. AUFGABEN DES KANTONS</p> <p><i>Sport- und Bewegungsförderung</i></p> <p>§ 3 Der Kanton Basel-Stadt fördert «Jugend und Sport» und den Erwachsenensport in Zusammenarbeit mit dem Bund.</p> <p>² Der Kanton fördert die von privaten Verbänden und Vereinen</p>

¹ SG 111.100.

Beilage 1

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.</p> <p>⁴ Das Schulgesetz regelt den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Sportprojekte von öffentlichem Interesse durchführen oder deren Durchführung durch Dritte unterstützen.</p> <p>⁶ Der Kanton kann die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern.</p>	<p>organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.</p> <p>⁴ Das Schulgesetz regelt den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Sportprojekte von öffentlichem Interesse durchführen oder deren Durchführung durch Dritte unterstützen.</p> <p>⁶ Der Kanton kann die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern.</p>
<p><i>Nachwuchsförderung</i></p> <p>§ 4 Der Kanton berät und unterstützt talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport, Schule und Ausbildung.</p> <p>² Er kann Beiträge gewähren für die Koordinationstätigkeit sowie zur Unterstützung der Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler.</p> <p>³ Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Nachwuchsförderung</i></p> <p>§ 4 Der Kanton berät und unterstützt talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport, Schule und Ausbildung.</p> <p>² Er kann Beiträge gewähren für die Koordinationstätigkeit sowie zur Unterstützung der Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler.</p> <p>³ Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p><i>Aus- und Weiterbildung</i></p> <p>§ 5 Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt.</p> <p>² Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Verbänden, Vereinen oder Institutionen Leitungs- und Ausbildungsverantwortung wahrnehmen.</p>	<p><i>Aus- und Weiterbildung</i></p> <p>§ 5 Die Sporttätigkeiten und Sportangebote sollen von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt werden.</p> <p>² Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Verbänden, Vereinen oder Institutionen Leitungs- und Ausbildungsverantwortung wahrnehmen.</p>

Beilage 1

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit dem Bund sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.</p> <p>⁴ Für Kaderaufgaben in der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter gewährt der Kanton seinen Mitarbeitenden im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen bezahlten Urlaub.</p>	<p>³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit dem Bund sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.</p> <p>⁴ Für Kaderaufgaben in der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter gewährt der Kanton seinen Mitarbeitenden im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen bezahlten Urlaub.</p>
<p><i>Sportanlagen</i></p> <p>§ 6 Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung.</p> <p>² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen.</p> <p>³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren.</p> <p>⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.</p>	<p><i>Sportanlagen</i></p> <p>§ 6 Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung.</p> <p>² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen.</p> <p>³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren. Für Kurse und Anlässe, die im Rahmen von «Jugend und Sport» durchgeführt werden, werden keine Mietgebühren in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.</p>
<p>III. FÖRDERUNG MIT MITTELN DES SWISSLOS-SPORTFONDS</p> <p><i>Swisslos-Sportfonds</i></p> <p>§ 7 Der Kanton führt einen Swisslos-Sportfonds.</p> <p>² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der durch Swisslos durchgeführten Wettbewerbe geäuft.</p>	<p>III. FÖRDERUNG MIT MITTELN DES SWISSLOS-SPORTFONDS</p> <p><i>Swisslos-Sportfonds</i></p> <p>§ 7 Der Kanton führt einen Swisslos-Sportfonds.</p> <p>² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der durch Swisslos durchgeführten Wettbewerbe geäuft.</p>

Beilage 1

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Fondsmittel.</p>	<p>³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Fondsmittel.</p>
<p><i>Swisslos-Sportfonds-Kommission</i></p> <p>§ 8 Der Regierungsrat wählt eine paritätisch aus Vertretungen der Verwaltung und der Sportverbände zusammengesetzte Swisslos-Sportfonds-Kommission als beratendes Organ.</p> <p>² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.</p>	<p><i>Swisslos-Sportfonds-Kommission</i></p> <p>§ 8 Der Regierungsrat wählt eine paritätisch aus Vertretungen der Verwaltung und der Sportverbände zusammengesetzte Swisslos-Sportfonds-Kommission als beratendes Organ.</p> <p>² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.</p>
<p>IV. PLANUNG, DATENBEARBEITUNG UND ZUSAMMENARBEIT</p> <p><i>Planung</i></p> <p>§ 9 Das zuständige Departement erstellt periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt.</p>	<p>IV. PLANUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DATENBEARBEITUNG</p> <p><i>Planung</i></p> <p>§ 9 Das zuständige Departement erstellt periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt.</p>
<p><i>Datenbearbeitung</i></p> <p>§ 10 Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.</p>	<p>Zusammenarbeit</p> <p>§ 10 Das zuständige Departement erarbeitet die Planung in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.</p>

Beilage 1

Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p>§ 11 Das zuständige Departement erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.</p>	<p><i>Datenbearbeitung</i></p> <p>§ 11 Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.</p>
<p>V. ORGANISATION</p> <p><i>Zuständiges Departement</i></p> <p>§ 12 Das zuständige Departement führt die Verwaltungsabteilung für den Sport.</p> <p>² Das zuständige Departement und die Verwaltungsabteilung für den Sport vollziehen sämtliche Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.</p>	<p>V. ORGANISATION</p> <p><i>Zuständiges Departement</i></p> <p>§ 12 Das zuständige Departement führt die Verwaltungsabteilung für den Sport.</p> <p>² Das zuständige Departement und die Verwaltungsabteilung für den Sport vollziehen sämtliche Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.</p>
<p><i>Sportbeirat</i></p> <p>§ 13 Das zuständige Departement wählt einen Sportbeirat als beratendes Organ in allen politischen Geschäften im Zusammenhang mit dem Sport. Der Sportbeirat kann Stellung zur Verwendung der jährlichen Swisslos-Sport-Mittel nehmen.</p>	<p><i>Sportbeirat</i></p> <p>§ 13 Das zuständige Departement wählt einen Sportbeirat als beratendes Organ in allen politischen Geschäften im Zusammenhang mit dem Sport. Der Sportbeirat kann Stellung zur Verwendung der jährlichen Swisslos-Sport-Mittel nehmen.</p>
<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNG</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</p>	<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNG</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</p>

Sportgesetz

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 36 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0433.01 / 07.5204.03 / 07.5076.03 vom 14. April 2010 und in den Bericht Nr. 10.0433.02 / 07.5204.04 / 07.5076.04 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011 beschliesst:

I. ZWECK UND ZIEL

§ 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness.

² Der Kanton fördert und unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen.

Fairness

§ 2 Der Kanton tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.

II. AUFGABEN DES KANTONS

Sport- und Bewegungsförderung

§ 3 Der Kanton Basel-Stadt fördert «Jugend und Sport» und den Erwachsenensport in Zusammenarbeit mit dem Bund.

² Der Kanton fördert die von privaten Verbänden und Vereinen organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität.

³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.

⁴ Das Schulgesetz regelt den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule.

⁵ Der Kanton kann Sportprojekte von öffentlichem Interesse durchführen oder deren Durchführung durch Dritte unterstützen.

⁶ Der Kanton kann die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern.

¹ SG 111.100.

Beilage 2*Nachwuchsförderung*

§ 4 Der Kanton berät und unterstützt talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport, Schule und Ausbildung.

² Er kann Beiträge gewähren für die Koordinationstätigkeit sowie zur Unterstützung der Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler.

³ Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Aus- und Weiterbildung

§ 5 Die Sporttätigkeiten und Sportangebote sollen von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt werden.

² Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Verbänden, Vereinen oder Institutionen Leitungs- und Ausbildungsverantwortung wahrnehmen.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit dem Bund sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.

⁴ Für Kaderaufgaben in der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter gewährt der Kanton seinen Mitarbeitenden im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen bezahlten Urlaub.

Sportanlagen

§ 6 Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung.

² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen.

³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren. Für Kurse und Anlässe, die im Rahmen von «Jugend und Sport» - durchgeführt werden, werden keine Mietgebühren in Rechnung gestellt.

⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen.

III. FÖRDERUNG MIT MITTELN DES SWISSLOS-SPORTFONDS

Swisslos-Sportfonds

§ 7 Der Kanton führt einen Swisslos-Sportfonds.

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der durch Swisslos durchgeführten Wettbewerbe geüfnet.

³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Fondsmittel.

Swisslos-Sportfonds-Kommission

§ 8 Der Regierungsrat wählt eine paritätisch aus Vertretungen der Verwaltung und der Sportverbände zusammengesetzte Swisslos-Sportfonds-Kommission als beratendes Organ.

Beilage 2

² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.

IV. PLANUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DATENBEARBEITUNG

Planung

§ 9 Das zuständige Departement erstellt periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt.

Zusammenarbeit

§ 10 Das zuständige Departement erarbeitet die Planung in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Datenbearbeitung

§ 11 Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.

V. ORGANISATION

Zuständiges Departement

§ 12 Das zuständige Departement führt die Verwaltungsabteilung für den Sport.

² Das zuständige Departement und die Verwaltungsabteilung für den Sport vollziehen sämtliche Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Sportbeirat

§ 13 Das zuständige Departement wählt einen Sportbeirat als beratendes Organ in allen politischen Geschäften im Zusammenhang mit dem Sport. Der Sportbeirat kann Stellung zur Verwendung der jährlichen Swisslos-Sport-Mittel nehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.